



Ordnung zur Durchführung externer Modul- und Abschlussprüfungen an der Hochschule Zittau/Görlitz

EXTERNENORDNUNG

Gemäß §§ 13 Abs. 3 und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013, hat der Senat der Hochschule Zittau/Görlitz im Benehmen mit dem Rektorat diese Externenordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Regelung über das externe Verfahren
- § 3 Zulassung zur Externenprüfung/Verfahrensablauf
- § 4 Prüfungen
- § 5 Bachelor-, Master- und Diplomarbeit
- § 6 Fristen
- § 7 Gebühren
- § 8 Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Externenordnung regelt das Verfahren der Zulassung und die Durchführung von Prüfungen zum Erwerb des ersten bzw. zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines externen Verfahrens (Externenprüfung) an der Hochschule Zittau/Görlitz (im Folgenden Hochschule).
- (2) Diese Ordnung gilt für die an der Hochschule eingerichteten Studiengänge.
- (3) Für Entscheidungen nach dieser Ordnung gilt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, soweit in dieser Externenordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Allgemeine Regelung über das externe Verfahren

- (1) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem externen Prüfungsverfahren erwerben. Externe werden nicht immatrikuliert und sind keine Mitglieder der Hochschule.
- (2) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer
 1. die Fachhochschulzugangsberechtigung nachweist,
 2. in geeigneter Form nachweist, dass er über das zur erfolgreichen Ablegung der Externenprüfung erforderliche Wissen besitzt,
 3. eine längerfristige berufliche Tätigkeit nachweist in einem Bereich, der den Inhalten des Studienganges des angestrebten Abschlusses entspricht und den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang nicht endgültig verloren hat.

Wird ein Masterabschluss angestrebt, ist zusätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des gewählten Studienganges nachzuweisen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist formgebunden bis zum Beginn des Monats, in welchem das Semester beginnt, in dem auch das Externenverfahren begonnen werden soll, an das Dezernat Akademische Verwaltung der Hochschule zu richten. Mit dem formgebundenen Antrag sind einzureichen:
 1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Nachweise über Bildungsabschlüsse, Zertifikate über absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen, erworbene Berechtigungen und erbrachte fachliche Leistungen gemäß Abs. 2 Nr. 2,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf mit besonderer Betonung der fachlichen Entwicklung,
 4. der Nachweis der bisherigen beruflichen Tätigkeit.

Wird ein Masterabschluss angestrebt, sind zusätzlich ein Abschlusszeugnis und eine Graduierungsurkunde des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor oder Diplom) einzureichen.

- (4) Wurden bereits Studienzeiten an Hochschulen zurückgelegt, sind diese durch eine Exmatrikulationsbescheinigung bzw. das Abgangszeugnis nachzuweisen. Sollte ein Studium in dem Studiengang, für welchen die Externenprüfung beantragt wird, nicht abgeschlossen sein, ist durch eine Prüfungsbescheinigung (Leistungsnachweis, der alle Prüfungsversuche enthält) dieser Hochschule nachzuweisen, dass der Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht endgültig verloren wurde.
- (5) Alle Nachweise sind in amtlicher oder amtlich beglaubigter Form zu erbringen.

§ 3 Zulassung zur Externenprüfung/Verfahrensablauf

- (1) Das Zulassungsamt der Hochschule prüft den frist- und formgerechten Eingang sowie die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und übergibt sie dem für den beantragten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Externenprüfung. Sofern der Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung nicht überzeugend geführt wurde, kann der Prüfungsausschuss seine Entscheidung von einem fachlichen Eignungsgespräch abhängig machen, welches gemäß den Bestimmungen für mündliche Prüfungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens 30 Minuten dauern soll.
- (3) Mit der Zulassung zur Externenprüfung legt der Prüfungsausschuss fest, welche Modulprüfungen vor der Zulassung zur Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit erbracht werden müssen. Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses ergeht ein Bescheid.
- (4) Nach Entrichtung der Gebühren (Näheres regelt § 7 dieser Ordnung) wird durch das Zulassungsamt eine Bescheinigung über die Zulassung zur Externenprüfung ausgestellt. Diese berechtigt zur Teilnahme an den Modulprüfungen, sofern die fristgemäße Anmeldung erfolgte und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Hochschule, soweit deren Besuch nicht eingeschränkt ist. Mit Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung beginnt die Frist nach § 6 dieser Ordnung.

§ 4 Prüfungen

- (1) Prüfungsanforderungen regeln sich nach den Bestimmungen der Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungsordnung des Studienganges, in welchem der externe Abschluss angestrebt wird.
- (2) Grundsätzlich sind in der Externenprüfung alle Modulprüfungen des Studienganges zu erbringen.
- (3) Sofern der Prüfungsausschuss in seinem Zulassungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind die Prüfungen im Rahmen der an der Hochschule in den Prüfungszeiträumen durchgeführten Prüfungen zu erbringen. Dazu hat die fristgerechte Anmeldung im Prüfungsamt zu erfolgen. An anderen deutschen Hochschulen erbrachte Modulprüfungen können auf Antrag anerkannt werden. Der entsprechende Antrag ist zusammen mit dem Zulassungsantrag formlos an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Hierzu gelten die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges entsprechend. Bezüglich der Fristen hat § 6 Abs. 1 dieser Ordnung Vorrang.

§ 5 Bachelor-, Master- und Diplomarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit erfolgt auf Antrag durch das Prüfungsamt, wenn alle im Zulassungsbescheid des Prüfungsausschusses geforderten Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden.

- (2) Der Zeitraum für die Anfertigung der Abschlussarbeit beträgt ein Jahr.
- (3) Eine wissenschaftliche Arbeit kann im Rahmen der Externenprüfung je nach Studiengang und angestrebten Abschluss als Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit eingereicht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sie nicht zum Zwecke einer staatlichen Prüfung angefertigt worden ist, den Anforderungen an einer Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit entspricht und in der Regel nicht weiter als drei Jahre zurückliegt. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet auf besonderen Antrag nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs.1. darüber, ob die jeweilige Arbeit zugelassen wird.

§ 6 Fristen

- (1) Die gemäß Bescheid des Prüfungsausschusses geforderten Modulprüfungen, einschließlich möglicher Wiederholungen, sind innerhalb von 15 Monaten, gerechnet vom Tag der Zulassung an (§ 3 Abs. 5 Satz 1), zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss diese Frist einmal um drei Monate verlängern.
- (2) Die Frist für die Anfertigung der Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Externenprüfung muss spätestens 30 Monate nach dem Tag der Zulassung (§ 3 Abs. 4, Satz 1) erfolgt sein. Danach erlischt die Zulassung endgültig.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Bescheinigung über die Zulassung zur Externenprüfung und die Durchführung der Externenprüfung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der geltenden Gebührenordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zulassung zum Externenverfahren fällig. Ihre Entrichtung ist mit der Anmeldung zur ersten Prüfung nachzuweisen.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren bei Erlöschen der Zulassung besteht nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Die Externenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau/Görlitz, den 18.03.2013



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht